gemeinde steffisburg

Herzlich Willkommen!

Alles rund um Ergänzungsleistungen

29. November 2016

Ablauf

- Was sind Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV?
- Wer hat Anspruch auf EL und ab wann?
- Anmeldeverfahren
- Berechnung der Ergänzungsleistung
- Vergütbare Krankheitskosten
- Wichtige Hinweise, Tipps & Tricks

EL Allgemein – was ist EL?

- Zusammen mit der AHV und der IV gehören Ergänzungsleistungen zum sozialen Fundament unseres Staates
  (3. Kapitel «Sozialziele» Art. 41 Abs. 2 & 3 BV)

  Existenzsicherung = Kernziel der EL
  - Minimale Lebenskosten sollen gedeckt sein

  Bedarfsprinzip = Kerninstrument
  - Persönliche und wirtschaftliche Voraussetzungen müssen erfüllt sein (individuell-konkrete Vergleichsrechnung)

- Auf Ergänzungsleistungen besteht ein rechtlicher Anspruch; EL sind demnach keine Fürsorgeleistungen oder Sozialhilfe

EL Allgemein – was ist EL?

Leistungspalette

Im ELG wird zwischen drei Leistungen unterschieden, die beiden ersten sind die eigentlichen EL im engeren Sinne (individuell):

- Die jährliche EL, wird aber **monatlich** ausbezahlt
- Die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

Die dritte Leistung (kollektiv) = Subventionen:

- Beiträge an gemeinnützige Institutionen

EL-Bezüger sind von der Radio- und Fernsehgebührenpflicht (Billag) befreit, dies beruht jedoch nicht auf der EL → separates Gesuch bei Billag

EL Allgemein - Anspruch

gemeinde steffisburg

Persönliche Voraussetzungen

- Bezüger von:
  - ► AHV oder IV-Rente
  - ► IV-Taggeld (ununterbrochen mind. 6 Monate)
  - ► Hilflosenentschädigung der IV (ab 18. Altersjahr)
- Wohnsitz in der Schweiz
- Karenzfrist muss erfüllt sein
  - ➢ CH-Bürger und Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU/EFTA müssen **keine Karenzfrist** erfüllen
  - ➢ Anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose Personen **5 Jahre**
  - ➢ Personen aus Land mit Sozialversicherungsabkommen mit CH mit einer IV- oder Hinterlassenenrente **5 Jahre**, für Altersrentner **10 Jahre**
  - ➢ Alle übrigen ausländischen Staatsangehörigen **10 Jahre**

EL Allgemein – Anspruch

gemeinde steffisburg

Abgabefrist EL-Anmeldung (für rückwirkenden Anspruch)

- AHV-Rente ► 6 Monate ab Heimeintritt
- IV-Rente ► 6 Monate ab Verfügungsdatum
  - ➢ EL-Anspruch gleich wie Anspruch IV-Rente
  - ► 6 Monate ab Heimeintritt
- IV-Taggeld ► 6 Monate ab Verfügungsdatum
  - ➢ Taggeld muss mind. 6 Monate ausgerichtet werden (Kostengutsprache IV beachten)
  - ➢ Rückforderung EL falls nicht 6 Monate Taggeld
- HE (IV) ► 6 Monate ab Verfügungsdatum (wie IV-Rente)

Ansonsten beginnt EL-Anspruch mit dem **Abgabemonat der Neuanmeldung** (inkl. Unterlagen) bei der Zweigstelle des Wohnsitzortes.

EL Allgemein – Anmeldung

gemeinde steffisburg

Von der Anmeldung am Schalter bis zur Verfügung

- Abgabe der EL-Neuanmeldung bei der Zweigstelle des Wohnsitzortes (Heimatschein)

  → **Achtung: AHV-Zweigstelle Steffisburg ist nur zuständig für die beiden Gemeinden Steffisburg und Schwendibach!**

- Bitte sämtliche Belege gemäss Anmeldeformular beilegen
  - immer direkt nach Frage ist erklärt, welche Belege benötigt werden
  - Bei rückwirkendem Anspruch (vor allem bei IV-Renten) ist wichtig, dass von **allen betroffenen Jahren** die Belege eingereicht werden (Steuererklärungen, Zinsausweise Konten, Mietverträge, Tarifausweise, Lohnausweise, usw.)
  - bei Beistandschaften immer **Ernennungsurkunde** beilegen → Drittadresse

Anmeldeformulare sind hier erhältlich: www.akbern.ch

EL Allgemein – Anmeldung

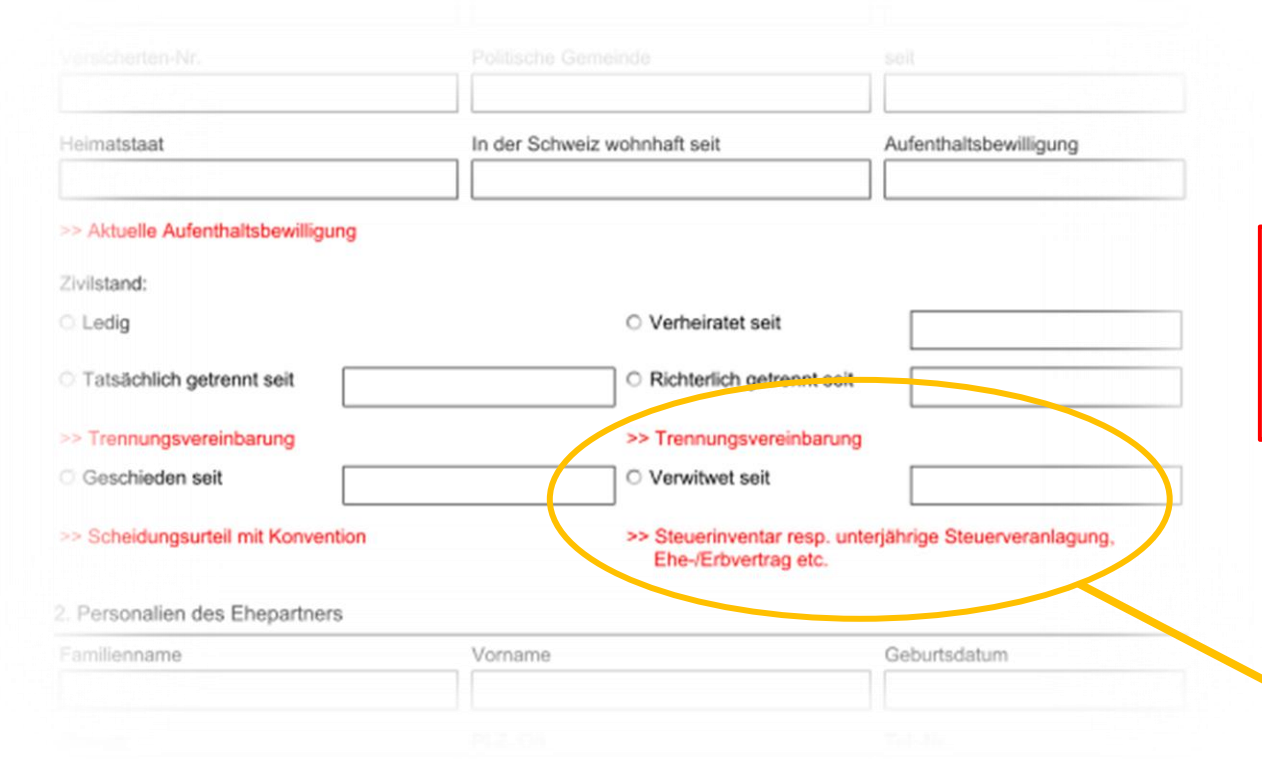
Versicherten-Nr.
Politische Gemeinde
seit
Heimatstaat
In der Schweiz wohnhaft seit
Aufenthaltsbewilligung
>> Aktuelle Aufenthaltsbewilligung
Zivilstand:
Ledig
Verheiratet seit
Tatsächlich getrennt seit
Richterlich getrennt seit
>> Trennungsvereinbarung
>> Trennungsvereinbarung
Geschieden seit
Verwitwet seit
>> Scheidungsurteil mit Konvention
>> Steuerinventar resp. unterjährige Steuerveranlagung, Ehe-/Erbvertrag etc.
2. Personalien des Ehepartners
Familienname
Vorname
Geburtsdatum

Wichtig:

Bitte immer alle Fragen beantworten!

Einzureichende Belege (falls etwas deklariert)

EL Allgemein – Anmeldung

gemeinde steffisburg

Von der Anmeldung am Schalter bis zur Verfügung

- Vorerfassung durch die Zweigstelle inkl. Prüfung der eingereichten Unterlagen und Registratur der Schriftgüter im elektronischen Dossier der Ausgleichskasse des Kantons Bern

  → **Belegeinforderungen** erfolgen immer durch die AHV-Zweigstelle. Daher sind fehlende oder ergänzende Unterlagen bitte **NIE** der Ausgleichskasse Bern direkt einzureichen.

- Erneute Prüfung und definitive Berechnung der Ergänzungsleistung durch die Sachbearbeiter der Ausgleichskasse des Kantons Bern

- Verfügung der jährlichen EL und Versand an vP/Beistand/Drittperson
  - Versand inkl. Berechnungsblätter und vorgedrucktem Gesuch für Billag-Befreiung

EL Allgemein – Berechnung

Jährliche Ergänzungsleistungen = individuell-konkrete Berechnung

Die jährliche EL entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den Einnahmen, die angerechnet werden können. Dabei wird zwischen Personen zu Hause und Personen im Heim / Spital unterscheidet.

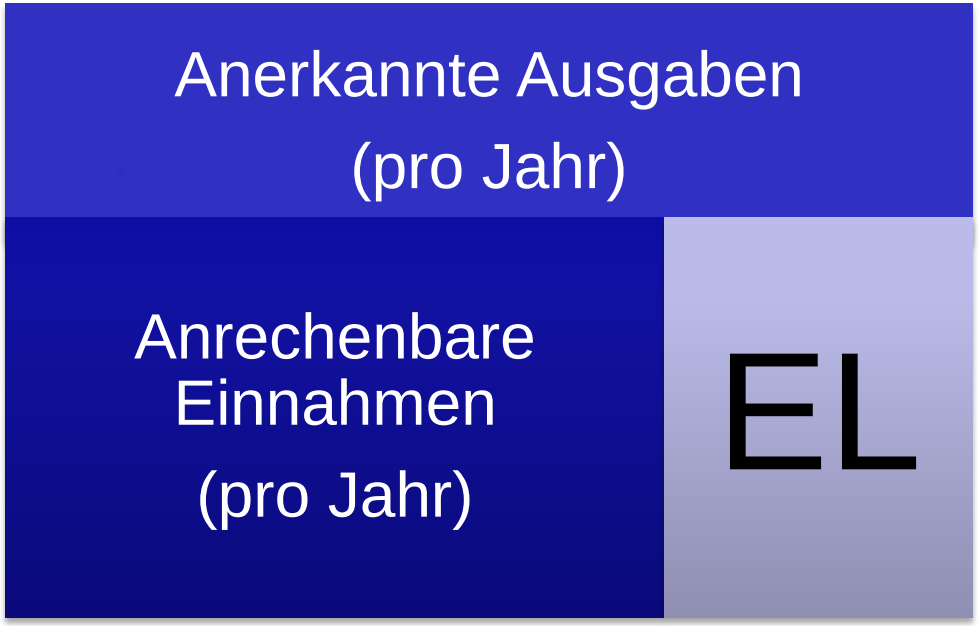

→ Mindest-EL wenn Ausgabenüberschuss =

Individuelle Prämien-verbilligung (Krankenkasse) gem. Prämienregion von Aufenthaltsort

EL Allgemein – Berechnungsbeispiele

Alleinstehender EL-Bezüger zu Hause		
Ausgaben		
Allg. Lebensbedarf	Fr.	19 290.–
Bruttomietzins	Fr.	11 760.–
Krankenkassenprämien[1]	Fr.	4 320.–
Total	Fr.	35 370.–
Einnahmen		
AHV-Rente	Fr.	14 100.–
Leistung der Pensionskasse	Fr.	3 600.–
Vermögensertrag	Fr.	105.–
Vermögensverzehr (1/10)	Fr.	1 500.–
Total	Fr.	19 305.–
Ergänzungsleistungen		
Ausgaben	Fr.	35 370.–
abzüglich Einnahmen	-Fr.	19 305.–
jährliche EL	Fr.	16 065.–
monatliche EL[2]	Fr.	1 339.–

[1] Unterschiedliche Beträge in den Kantonen.

[2] Der Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenversicherung (Krankenkassenprämie) wird direkt der Krankenkasse überwiesen. Im vorliegenden Beispiel also Fr. 360.– pro Monat und Person. Der Auszahlungsbetrag an den EL-Bezüger beläuft sich somit auf Fr. 979.– (Fr. 1 339.– abzüglich Fr. 360.–), bzw. Fr. 1 482.– (Fr 2 202.– abzüglich Fr. 720.–) für das Ehepaar.

Miete max. inkl. NK:
Alleinstehende Fr. 13’200.--
Ehepaar/Familie Fr. 15’000.--

Zinsertrag gemäss Zinsausweise per 31.12.

Vermögensverzehr:
Altersrente, Heim 1/5
Altersrente, Wohnung 1/10
IV, Hinterlassenenrente 1/15

Auch wenn 1 Ehepartner im Heim = 1/10 auf gesamtem Vermögen (nur Altersrente)

EL Allgemein – Berechnungsbeispiele

EL-Bezüger zu Hause (Ehepaar)		
Ausgaben		
Allg. Lebensbedarf	Fr.	28 935.–
Bruttomietzins	Fr.	14 700.–
Krankenkassenprämien[1]	Fr.	8 640.–
Total	Fr.	52 275.–
Einnahmen		
AHV-Rente	Fr.	18 300.–
Leistung der Pensionskasse	Fr.	5 400.–
Vermögensertrag	Fr.	160.–
Vermögensverzehr (1/10)	Fr.	2 000.–
Total	Fr.	25 860.–
Ergänzungsleistungen		
Ausgaben	Fr.	52 275.–
abzüglich Einnahmen	-Fr.	25 860.–
jährliche EL	Fr.	26 415.–
monatliche EL[2]	Fr.	2 202.–

[1] Unterschiedliche Beträge in den Kantonen.

[2] Der Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenversicherung (Krankenkassenprämie) wird direkt der Krankenkasse überwiesen. Im vorliegenden Beispiel also Fr. 360.– pro Monat und Person. Der Auszahlungsbetrag an den EL-Bezüger beläuft sich somit auf Fr. 979.– (Fr. 1 339.– abzüglich Fr. 360.–), bzw. Fr. 1 482.– (Fr 2 202.– abzüglich Fr. 720.–) für das Ehepaar.

Vermögensfreibetrag:
Alleinstehende: Fr. 37’500.--
Ehepaar: Fr. 60’000.--

Freibetrag Liegenschaft:
Fr. 112’500.-- selbstbewohnt
Fr. 300’000.-- wenn 1 Ehegatte im Heim / Spital lebt oder eine Hilflosenentschädigung ausgerichtet wird.

EL Allgemein – Berechnungsbeispiele

Alleinstehender EL-Bezüger (im Heim)		
Ausgaben		
Heimtaxe (365 x 120 Franken)	Fr.	43 800.–
persönliche Auslagen[1]	Fr.	4 200.–
Krankenkassenprämien[1]	Fr.	4 320.–
Total	Fr.	52 320.–
Einnahmen		
AHV-Rente	Fr.	14 100.–
Leistung der Pensionskasse	Fr.	7 200.–
Vermögensertrag	Fr.	90.–
Vermögensverzehr (1/5)	Fr.	1 500.–
Total	Fr.	22 890.–
Ergänzungsleistungen		
Ausgaben	Fr.	52 320.–
abzüglich Einnahmen	-Fr.	22 890.–
jährliche EL	Fr.	29 430.–
monatliche EL[2]	Fr.	2 453.–

[1] Unterschiedliche Beträge in den Kantonen.

[2] Der Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenversicherung (Krankenkassenprämie) wird direkt der Krankenkasse überwiesen. Im vorliegenden Beispiel also Fr. 360.– pro Monat. Der Auszahlungsbetrag an den EL-Bezüger beläuft sich somit auf Fr. 2 093.– (Fr. 2 453.– abzüglich Fr. 360.–).

EL Allgemein – Wichtiges

Meldepflicht / Mutationen

- Sämtliche Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind **unverzüglich** der Ausgleichskasse des Kantons Bern zu melden (AHV-Zweigstelle). Die Meldung gilt ebenfalls als «eingetroffen» wenn dies nur mündlich geschehen ist. Jedoch sind die Belege, sobald vorhanden, sofort bei der AHV-Zweigstelle abzugeben.
- Auch Veränderungen, welche noch nicht eingetreten sind (Verkauf Liegenschaft, Erbschaft, Schenkungen, usw.) am Besten vorzeitig melden.
- Das Vermögen kann jährlich 1x mit den Zins- und Saldoausweisen per 31.12. angepasst werden.
- Jährliche Anpassungen des Erwerbseinkommens mit **Lohnausweis** vom Vorjahr (bei wesentlicher Veränderung immer sofort melden)
- Mietzinsanpassungen (Mitteilung der Änderung Vermieter und Bankbeleg)

EL Allgemein – Wichtiges

Ordentliche Revision / Zwischenrevision

- Alle 4 Jahre ist eine ordentliche EL-Revision durchzuführen. Hierzu benötigt die Ausgleichskasse des Kantons Bern wiederum sämtliche Belege und das EL-Anmeldeformular (gleich wie bei Neuanmeldung). Wenn nichts geändert hat, müssen die Unterlagen nicht zwingend erneut eingereicht werden – nur die Zahlungsbelege der Bank.

→ **Die Mutationen (einzelne Meldungen) innerhalb dieser 4 Jahre, schieben die Frist der ordentlichen Revision nicht auf.**

EL Allgemein – Hinweise / Tipps & Tricks

Billag – Befreiung Gebührenpflicht Radio und Fernseh

- Gesuch um Befreiung der Gebührenpflicht bei Billag bereits einreichen, wenn EL-Neuanmeldung bei AHV-Zweigstelle abgegeben wurde. Die Befreiung kann dann im Falle eines Anspruches auf EL bereits auf den Einreichemonat des Gesuchs rückwirkend erfolgen. Ansonsten erst mit dem Monat der EL-Verfügung. Mehr Infos auf www.billag.ch.

  → Der Billag ist **jede** neu zugestellte EL-Verfügung zuzustellen!

Mietzins nach Heimeintritt

- Wenn nach Eintritt in ein Heim noch Mietzins bezahlt werden muss infolge Kündigungsfrist, können die Kosten über die EL vergütet werden (bis max. 1 Jahr). Die Zahlungsbelege des Mietzinses von **jedem Monat** und eine Kopie der Kündigung sind der AHV-Zweigstelle einzureichen.

Krankheitskosten / EL

- Höchstansätze
- Fristen
- Franchise / Selbstbehalt
- Zahnarzt
- Transporte
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause
- Hilfe, Pflege und Betreuung in Tagesstrukturen
- Hilfsmittel
- Temporärer Heimaufenthalt
- Bade- und Erholungskuren
- Diätmehrkosten

Höchstansätze

gemeinde steffisburg

Tabelle A

	Personen zu Hause	Personen im Heim
Alleinstehende	25 000 [1)]	6 000
Ehegatten von in Heimen wohnenden Personen	25 000 [1)]	6 000
Ehepaare (beide zu Hause oder beide im Heim)	50 000 [1)]	6 000 pro Ehegatte
Vollwaisen	10 000	6 000
getrennt lebendes Kind	10 000	6 000
übrige Kinder, je	[2)]	6 000

[1)] evtl. Erhöhung bei Bezügern einer mittleren oder schweren Hilflosenentschädigung der IV oder UV für Pflege- und Betreuungskosten (Abklärung ausschliesslich durch AKB; vgl. Tabelle B in Kapitel 1 / Seite 7)

[2)] Kinder, welche bei den Eltern wohnen, sind im Höchstbetrag des Elternteils oder des Ehepaares inbegriffen.

Fristen

- **<u>Zeitpunkt der Entstehung</u>**
  Behandlung bzw. der Kauf muss in einem Zeitpunkt erfolgen, in welchem Anspruch auf Leistungen der 1. Säule bestehen (AHV, IV)

- Vergütung erfolgt nur, wenn die Kosten **<u>innert 15 Monaten</u>** seit Rechnungsstellung geltend gemacht werden

Franchise / Selbstbehalt

- Franchise und 10 % Selbstbehalt bis zum jährlichen Betrag von Fr. 1’000.– (egal wie hoch die Franchise ist) Kinder Fr. 350.—

- Einzelne Leistungsabrechnungen zusammen einreichen (keine Steuerauszüge)

- Leistungen, welche nicht KVG-pflichtig sind, werden durch EL auch nicht abgerechnet (Medis VVG, Therapien…)

Zahnarztkosten

- Zahnbehandlungen müssen immer wirtschaftlich und zweckmässig sein

- Rückerstattung nach SUVA-Tarif 3.10 (Zahnarzt informieren, dass es sich um einen EL-Bezüger handelt)

- Kostenvoranschlag verlangen, wenn Behandlung Fr. 1’500.– übersteigt (auch bei Notfall)

- Zahnformular (wird bei der ersten Behandlung empfohlen bzw. je nach Fall von der AK verlangt)

Zahnarztkosten

- Keine Kostenübernahme wenn Zahntechniker/-innen jegliche Arbeiten «im Munde» durchführen

- Kopie Zahnarztrechnung einreichen

- Bei einer Zahn-Zusatzversicherung VVG benötigen wir zusätzlich die KK-Leistungsabrechnung

- Direktzahlung an den Zahnarzt möglich (Einverständniserklärung unterschreiben / Rechnung lautet aber immer auf die versicherte Person)

Transportkosten

- Transportkosten zur nächstgelegenen medizinischen Behandlungsstelle werden durch die EL bezahlt (KVG-Behandlungen: Arzt, Spital, Physiotherapie, Röntgeninstitut, Zahnarzt)
- Rückerstattung: grundsätzlich die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse)
- **mit Arztzeugnis** auch SRK-Fahrten, private Fahrten oder Taxi möglich
- Einzureichende Belege: Fahrkarten, Terminbestätigungen, Rechnungen bzw. Monatsabrechnungen

Transportkosten

gemeinde steffisburg

Notfall-, Verlegungs- und Rettungstransporte

- **Notfalltransportkosten**: aus der Grundversicherung KVG wird 50% Beteiligung bis max. Fr. 500.- / Jahr geleistet
- Beteiligung aus Zusatzversicherung VVG prüfen

- Bei allen Transporte muss eine Kopie der Transportrechnung sowie die Leistungsabrechnung bzw. Ablehnung der KK (KVG sowie VVG) eingereicht werden

Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause

gemeinde steffisburg

Pflege zu Hause

- IV Assistenzbeitrag (div. Voraussetzungen zu erfüllen – siehe Merkblatt 4.14)
- Spitex-Organisation (KVG pflichtig)
- Familienangehörige (Fr. 25.--/Std max. 9’600.--/Jahr; entsprechendes Formular ausfüllen)

Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause

gemeinde steffisburg

Hilfe und Betreuung zu Hause

- Voraussetzung: Bezug einer Hilflosenent-schädigung
- Je nach Leistungserbringer (Spitex, Familien-angehörige, Entlastungsdienst) benötigt es unterschiedliche Formulare bzw. Vereinbarungen
- Notrufsystem bei sturzgefährdeten Personen (Arztzeugnis) Voraussetzung eine Hilflosenent-schädigung und Vermeidung eines Heim- oder Spitaleintrittes

Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause

gemeinde steffisburg

Hilfe im Haushalt

Wenn infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit eine Hilfe notwendig ist.

- Arztzeugnis
- Bedarfsabklärungsformular
- Kopie der Rechnung
- Leistungsabrechnung der Krankenkasse (falls Zusatzversicherung VVG vorhanden ist)

Hilfe, Pflege und Betreuung in Tagesstrukturen

gemeinde steffisburg

- Tagesstruktur muss eine öffentliche oder gemeinnützige Trägerschaft sein
- KVG-Kostenbeteiligung gemäss Leistungsabrechnung der KK (Pflege)
- Voraussetzung: Lohn darf nicht grösser als Fr. 50.--/Monat sein und EL-Berechnung mit Mietzins (Heimbewohner mit Tarif nicht möglich)
- Kostenübernahme max. Fr. 45.– Tag (Aufenthaltsdauer von mind. 5 Std./Tag)

Hilfsmittel

gemeinde steffisburg

Zuständigkeit:

- IV-Rentenbezüger = IV
- AHV-Rentenbezüger = AHV

Entsprechendes Formular ausfüllen

- EL bezahlt ergänzend bei AHV-teilfinanzierten Hilfsmitteln (Mitteilung IV-Stelle beilegen)
- Weitere Hilfsmittel und Pflegehilfsgeräte gemäss Anhang 2 EV ELG
- Falls keine EL-Vergütung (Kostenprüfung Pro Werk)
- Kopie Rechnung, IV-Verfügung, KK-Abrechnungen bei Zweigstelle einreichen

Temporärer Heimaufenthalt

- Ferienaufenthalt (Entlastung pflegender Angehöriger), Erholungsaufenthalte nach Spitalaustritt
- EL übernimmt keine Reservationskosten/ Eintritts- und Austrittspauschalen/ Schlussreinigung
- Befristeter Aufenthalt (anschliessend wiederum nach Hause) erfolgt Vergütung über EL-Krankheitskosten
- Keine Rückkehr nach Hause (neue EL-Berechnung mit Tarif)
- Tarifausweis sowie Heimrechnung einreichen

Bade- und Erholungskuren

- Med. Rehabilitation (KVG-pflichtig – Leistungsabrechnung einreichen (Franchise und Selbstbehalt)
- Erholungskuren (nicht KVG-pflichtig) müssen in einem Kurheim oder Kurhaus durchgeführt werden (ärztliche Verordnung, Kurrechnung, Entscheid/Ablehnung KK (evtl. VVG) einreichen)
- Badekuren (teils KVG-pflichtig) (ärztliche Kurverordnung, Kurrechnung sowie Leistungsabrechnung KK einreichen)
- Transportkosten zur Bade- und Erholungskur können über die EL abgerechnet werden

Diätmehrkosten

- ausgewiesene Mehrkosten (z.B. bei Zöliakie) werden durch die EL-Krankheitskosten zurück-erstattet (nicht aber bei Unverträglichkeiten wie Laktoseintoleranz, Gewichtsabnahme…)

- Zur Prüfung vorgängig ein ausführliches Arztzeugnis einreichen

- Diätmehrkosten werden jährlich mit einer Pauschale von Fr. 2’100.-- ausbezahlt

Wer rechnet was ab?

AHV-Zweigstelle	AK Bern
- Franchise und Selbstbehalt - Hilfe im Haushalt (Drittpersonen) - Transportkosten (ÖV, Private Verkehrsmittel, Taxi, Institutionen)	- Zahnarzt - Haushilfe (Spitex, private Institutionen) - Tagesstruktur - Temp. Heimaufenthalt - Bade- und Erholungskur - Notfall- und Verlegungstransporte - Hilfsmittel

Verschiedenes

- Krankheits- und Behinderungskosten bei **Einnahmeüberschuss** - möglich?

- Alle Unterlagen sind bei der AHV-Zweigstelle Steffisburg einzureichen – bitte keine Unterlagen direkt nach Bern weiterleiten (**Einwohner von Steffisburg sowie Schwendibach)**

- Andere Gemeinden = **AHV-Zweigstelle Rechtes Zulgtal oder «Linkes Zulggebiet»**

Nützliche Links /Formulare

https://www.akbern.ch/

https://www.ahv-iv.ch/de/

http://www.bsv.admin.ch/

gemeinde steffisburg

gemeinde steffisburg